

Beschlussausfertigung

der Stadtverordnetenversammlung

Datum

vom 08.12.2025

09.12.2025

An
03, AL 61

a.d.D.
zur Bearbeitung
Für die Richtigkeit:
Wienholtz



Vorlage-Nr: 0207/2025

Steuerungskonzept Freiflächen-Photovoltaik - Kenntnisnahme und Billigung

165/09/25

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Abwägungsvorschläge zu den Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Steuerungskonzepts Freiflächen-Photovoltaik gemäß Anlage werden gebilligt.
2. Das Steuerungskonzept Freiflächen-Photovoltaik wird mit folgenden Maßgaben beschlossen, die im Konzept abzuändern sind:
 - a. Die Regelung in Kapitel A. 1.5.5 wird gestrichen. Die Steuerung erfolgt ausschließlich über den Kriterienkatalog und die Eignungsbewertung der Flächen. Es werden bis 2030 nur sehr gut und gut geeignete Flächen berücksichtigt.
 - b. Der Anteil an Freiflächen-PV soll 10 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen nicht überschreiten.
 - c. Bei der Ermittlung des in Anspruch genommenen Flächenanteils werden alle Vorhaben, die sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans für ein FF-PV-Vorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen befinden, angerechnet. Das Vorhaben Solarpark Zehlendorf Rehmater Weg/Rotpfuhle (B-Plan Nr. 171) wird aufgrund von Unsicherheiten im Planverfahren (Vogelschutzgebiet) erst dann angerechnet, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist.
 - d. Im Bewertungskatalog sollen Projekte mit Batteriespeichern, die sich an den Dimensionen der Anlage orientieren, eine abgestufte ökologische Randbepflanzung mit standortgerechten und lebensraumtypischen Strauch- und Baumbepflanzungen sowie Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten besonders positiv berücksichtigt werden.
 - e. Ergänzend zu den bisherigen Kriterien sind Freiflächen, die einen geringeren Abstand als 200 Meter zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 des Baugesetzbuchs) oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 des Baugesetzbuchs) liegen, als Ausschlussflächen einzustufen. Das gilt nicht, sofern in den dort genannten Gebieten Wohngebäude nur ausnahmsweise zulässig sind.
3. Das Steuerungskonzept soll nach fünf Jahren evaluiert und ggf. angepasst werden.
4. Es wird folgender Grundsatzbeschluss gefasst:
 - a. Zukünftig werden nur noch für Vorhaben Bebauungsplanverfahren eingeleitet, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie befinden sich überwiegend auf sehr gut oder gut geeigneten Flächen,

- b. sie erreichen eine Mindestpunktzahl von 16 gemäß Kriterienkatalog und
 - c. es werden nicht mehr als 10 % der gesamten landwirtschaftlichen Flächen (entspricht 447,9 ha) durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen.
- b. Der Grundsatz entbindet die Stadt nicht von der Pflicht, über Anträge auf Aufstellung eines Bebauungsplans nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. In begründeten Einzelfällen kann von den Vorgaben des Konzepts bzw. dem Grundsatzbeschluss abgewichen werden. Über Abweichungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan.
 - c. Sollte die Anzahl der Planverfahren die Bearbeitungskapazität der Verwaltung übersteigen, werden die Verfahren anhand der Flächeneignung und der erreichten Punktzahl gemäß Anforderungskatalog priorisiert, soweit wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

geändert beschlossen Ja 25 Nein 13 Enthaltung 2